

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Andorf hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 folgendes festgelegt:

Richtlinien für die Gewährung einer Studienbeihilfe der Marktgemeinde Andorf

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Schüler oder Studenten, die die österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft besitzen, ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Andorf haben und eine höhere Schule mit Reifeabschluss besuchen oder sich an einer Hochschule befinden, erhalten ab der 10. Schulstufe alljährlich über schriftlichen Antrag anhand des aufliegenden Formulars eine Studienbeihilfe nach Maßgabe der im jeweiligen Gemeindevoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel.

§ 2

Diese Studienbeihilfe wird nach Punkten ermittelt, die sich aus der sozialen Bedürftigkeit sowie den in § 3 angeführten Punkten ergeben. Es werden grundsätzlich nur jene Ansuchen behandelt, welche die jeweils gültigen Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze wird anhand der bisherigen Tabelle ermittelt und jährlich um den jeweiligen Prozentsatz der Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst angepasst. Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um eine Nettoeinkommensgrenze (ohne Familienbeihilfe, ... etc.)

Unabhängig zu § 3 und vom Einkommen der Eltern kann der Kulturausschuss Studierenden für besondere Leistungen (Studienerfolg) und für soziale Sonderfälle zusätzliche Punkte anerkennen.

§ 3

- a) Die soziale Bedürftigkeit wird nach dem Einkommen der Eltern oder Sorgeberechtigten festgestellt, wobei der Antrag mit den entsprechenden Einkommensnachweisen zu belegen ist. Die Festlegung trifft alle Jahre der Kulturausschuss in einer Punktereihung von 0 bis 6.
- b) Der Schüler hat aus dem vergangenen Jahreszeugnis einen positiven Schulerfolg nachzuweisen und dem Antrag anzuschließen. Dieser Erfolg ist dann gegeben, wenn der Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 2,8 ist.
- c) Vorzugsschüler erhalten 5 Punkte zusätzlich. Ein Vorzugsvermerk muss im Zeugnis ersichtlich sein.
- d) Studenten an einer Hochschule erhalten 8 Punkte.
- e) Schüler/Studenten, die außerhalb des Wohnortes wohnen müssen oder in Internaten untergebracht sind, erhalten dafür zusätzlich 5 Punkte.
- f) Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Schüler/Studenten eine förderungsberechtigte Schule (lt. § 1) und erreichen sie die oa. Bedingungen, so erhalten diese Schüler/Studenten je weitere 2 Punkte hinzugerechnet.
- g) Ein Punkt hat einen Wert von € 15,00.

§ 4

Die Anträge auf Studienförderung sind mittels aufliegendem Formular ordnungsgemäß bis spätestens am 31. Oktober jeden Jahres, 12:00 Uhr, einschließlich aller erforderlichen Belege und Nachweise, beim Marktgemeindeamt Andorf einzureichen.

§ 5

Auf eine Förderung nach den Richtlinien der Studienbeihilfeordnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Diese überarbeiteten Richtlinien ersetzen die mit Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 2011 festgelegten Bestimmungen.

Der Bürgermeister:



(Karl Buchinger)